



Satzung

des Vereins „Förderverein Therapeutenkammer in Nordrhein-Westfalen e.V.“

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Therapeutenkammer in Nordrhein-Westfalen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lippstadt – 59555 Lippstadt, Wiedenbrücker Straße 14
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziel und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, darauf hinzuwirken die erforderlichen Voraussetzungen für den Berufsstand der Therapie- und Heilmittelberufe in Nordrhein-Westfalen zu schaffen, zu schützen und zu erhalten, um die therapeutische Gesundheitsversorgung der Bürger und der Bevölkerung des Landes sicherzustellen, sowie an die aktuellen Bedürfnisse der Verbraucher und des gesundheitlichen Gemeinwohls fachlich anzupassen. Dabei soll das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege, durch die Gründung einer Therapeutenkammer als Körperschaft öffentlichen Rechts zur fachlichen Entlastung das demokratischen Staatswesens in Nordrhein-Westfalen ebenso unterstützt und gefördert werden, wie die selbstlose fachliche Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, der Bildung und der Ausbildung im Gesundheitswesen und in den therapeutischen Heilmittelberufen.
- (2) Ziel und Zweck sollen durch Erstellung, Veröffentlichung und zielgruppenspezifischer Verteilung entsprechender Medienprodukte in digitalisierter und gedruckter Form, sowie Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Symposien, Kongressen und Publikationen für die Öffentlichkeit und die entsprechenden Fachkreise, sowie durch aktive Gestaltung des Austausches mit Vertretern anderer Fachverbände und Arbeitsgruppen aus dem Gesundheitsbereich, entsprechender Körperschaften des öffentlichen Rechtes und durch Einwirken auf die politischen Entscheidungsträger und die Unterstützung landeseigener Einrichtungen, wie Ministerien und anderer staatlicher Einrichtungen, sowie dem Austausch und der Unterstützung von Vereinen und Verbänden mit gleichem Ziel in anderen deutschen Bundesländern erreicht werden.
- (3) Um Ziel und Zweck des Vereins verwirklichen zu können, werden Beiträge von Mitgliedern erhoben.
- (4) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer als Therapeut der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Logopädie, der Massage, der Podologie ausgebildet und zugelassen ist, und therapeutisch tätig sein darf.
- (2) In der Ausbildung als Therapeut gemäß §3 (1) befindliche Personen können Mitglied des Vereins werden und sind bis zum Ausbildungsende nicht stimmberechtigt.
- (3) Nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und die Interessen des Vereins unterstützen möchte.
- (4) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Interessen des Vereins fördern und unterstützen möchten. Sie sind nicht stimmberechtigt und dürfen keine Funktionen in Vereinsorganen wahrnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen und haben sich besonders um den Verein oder die Vereinsinteressen und Ziele verdient gemacht. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.
- (6) Der Beitritt in den Verein wird in schriftlicher Form durch eine Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein darf Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen ausschließlich zur Verfolgung der in § 2 beschriebenen Ziele einsetzen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen und Auslagen.
- (5) Über alle Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr werden die Mitglieder in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle unter §3 genannten Mitglieder als natürliche Person sind berechtigt der Mitgliederversammlung beizuwohnen.



- (2) Nur stimmberechtigte Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht ausüben. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen.
- (3) Die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist durch ein anderes Mitglied zulässig. In jedem Fall darf ein anwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen im Fall der Vertretung stimmberechtigter Mitglieder kein Stimmrecht ausüben.
- (5) Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ihr Stimmrecht richtet sich nach §3 und §5 (2).

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austrittserklärung des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Mitgliedschaft, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 1. gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 2. den fälligen Beitrag nicht leistet, und trotz zweifacher Mahnung, von der die zweite durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen muss, im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Nach Erhalt kann das Mitglied innerhalb eines Monats in schriftlicher Form beim Vorstand Einspruch gegen den Beschluss einlegen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstandsbeschluss behält vorläufig Gültigkeit; bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (5) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist nicht öffentlich, über Abweichungen entscheiden alle anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder beschließen über:
 1. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
 2. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Höhe und Fälligkeit
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Satzungsänderung
 6. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 7. die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 8. den Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 9. die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, die wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht worden sind
 10. die Auflösung des Vereins.
- (2) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Verfasser/in der Niederschrift (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls von dem/der Vorsitzenden einzuberufen,
 1. nach eigenem Ermessen
 2. auf Beschluss des Vorstandes
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen, für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungs-punkte bei der Einladung vorher bekannt gegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder Neufassung genügt der allgemeine Hinweis:



"Satzungsänderungen ohne nähere Einzelheiten". Anträge auf Satzungsänderungen sollen den Mitgliedern mit der Einladung nach Absatz 3 vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

- (6) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall ergänzt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung. Für die Behandlung von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
- (8) Zu Satzungsänderungen einschließlich der Veränderung des Vereinszweckes und zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch direkte unmittelbare geheime Wahl der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten für ein Vorstandsamt entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei den Wahlen mit zwei oder mehreren Kandidaten eine Stimmengleichheit, so wird die Wahl wiederholt.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils die Voraussetzungen nach §3 (1) erfüllen müssen:
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem Kassenwart/in
 4. der/dem Schriftführer/in
 5. einer/einem Beisitzer/in
- (2) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Beisitzer/innen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht per Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, wobei Vorsitzende/r und Kassenwart/in im geraden Jahren, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftführer/in im ungeraden Jahren zu wählen sind. Beisitzer sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bleibt er im Amt.
- (5) Der Vorstand ist befugt, während der Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durch geeignete Nachfolger zu ersetzen. Über die endgültige Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n gesetzlich vertreten. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden, beschlussfähig. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Der Vorstand kann Personen, die sich besonders um den Verein, die Vereinsinteresse und Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand kann die Beitragsfreiheit für das Ehrenmitglied beschließen.
- (10) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Verfasserin der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen über ihre Tätigkeiten zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen dies verlangt.

§ 10 - Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des gesamten Vorstandes vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen. Für die Beschlussfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen nötig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - einem gemeinnützigen Zweck zugeführt: Kinder- + Jugendhospiz der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel in 33617 Bielefeld.